

**Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen und Direktwahlen am  
13. September 2026 sowie evtl. Stichwahlen am 27.09.2026 in der Samtgemeinde Sögel**

1. Am **13.09.2026, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, finden **Kommunalwahlen** statt.
2. Die Wahlbezirke und die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind.  
Die Samtgemeinde ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk<br>Nummer | Bezeichnung des Wahlbezirks                | Bezeichnung des Wahlraums                                |
|----------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 1007                 | 1007 Gemeinde Börger, Straßennamen von A-H | Gemeinde- und Kulturzentrum Börger                       |
| 1008                 | 1008 Gemeinde Börger, Straßennamen von I-Z | Gemeinde- und Kulturzentrum Börger                       |
| 2009                 | 2009 Gemeinde Groß Berßen                  | Dorfgemeinschaftshaus Groß Berßen, Gemeinde Groß Berßen  |
| 3014                 | 3014 Gemeinde Hüven                        | Dorfgemeinschaftshaus Hüven, Gemeinde Hüven              |
| 4010                 | 4010 Gemeinde Klein Berßen                 | Bürgerhaus Klein Berßen, Gemeinde Klein Berßen           |
| 5001                 | 5001 Gemeinde Sögel, Straßennamen von A-D  | Jugendheim St. Jakobus Sögel, Gemeinde Sögel             |
| 5002                 | 5002 Gemeinde Sögel, Straßennamen von E-H  | Familienzentrum St. Jakobus Sögel, Gemeinde Sögel        |
| 5003                 | 5003 Gemeinde Sögel, Straßennamen von I-L  | Gemeindezentrum ev. Markusgemeinde Sögel, Gemeinde Sögel |
| 5004                 | 5004 Gemeinde Sögel, Straßennamen von M-Si | Mensa des Schulzentrums Sögel, Gemeinde Sögel            |
| 5005                 | 5005 Gemeinde Sögel, Straßennamen von SP-Z | Mensa des Schulzentrums Sögel, Gemeinde Sögel            |
| 5006                 | 5006 Gemeinde Sögel, Eisten                | Schützenhalle Sögel/Eisten, Gemeinde Sögel/Eisten        |
| 6011                 | 6011 Gemeinde Spahnharrenstätte            | Jugendheim Spahnharrenstätte, Gemeinde Spahnharrenstätte |
| 7012                 | 7012 Gemeinde Stavern                      | Mehrgenerationenhaus MGH, Stavern                        |
| 8013                 | 8013 Gemeinde Werpeloh                     | Gemeindebüro Werpeloh, Gemeinde Werpeloh                 |

Darüber hinaus wird das Briefwahlergebnis für die Gemeinden Börger, Sögel und Spahnharrenstätte in 4 Briefwahlvorständen festgestellt.

3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und ggf. für jede Einzelbewerberin/jeden

Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl der Landrätin/des Landrates sowie der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber.

4. Jede Wählerin /Jeder Wähler hat

**drei Stimmen für die Kreiswahl,  
drei Stimmen für die Gemeindewahl,  
drei Stimmen für die Samtgemeindewahl  
eine Stimme für die Wahl der Landrätin/des Landrates sowie  
eine Stimme für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters,**

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab**, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann

**1. bei der Wahl des Kreistages sowie des Gemeinde- bzw. Samtgemeinderates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf**

a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen

b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,

c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,

d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,

e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

**insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!**

**2. bei der Wahl der Landrätin/des Landrates sowie der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie/er nicht gebunden.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

7. Die wählende Person kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Kreis- und Gemeindewahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.

b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Wahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis- und Gemeindewahlen sowie die Wahl der Landrätin/des Landrates und ggf. die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen blauen Stimmzettelumschlag und nur einen roten Wahlbriefumschlag.

9. Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates bzw. des Samtgemeindebürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der/den jeweiligen Direktwahl/en eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die möglicherweise durchzuführende/n Stichwahl/en finden am 27.09.2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Samtgemeinde Sögel, den 26.08.2026  
Der Wahlleiter